



**Sechste Satzung zur Änderung  
der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Sportökonomie  
an der Universität Bayreuth  
Vom 15. September 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:<sup>\*)</sup>

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth vom 25. Juli 2007 (AB UBT 2007/132), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2011 (AB UBT 2011/013), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 7 folgende Fassung:

„§ 7 Zugang zum Studium“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Das Studium des Bachelorstudiengangs Sportökonomie besteht aus den folgenden Teilbereichen:

- Propädeutika (Modulbereich A),
- Grundlagen Sportökonomie (Modulbereich B-1),
- Grundlagen Betriebswirtschaftslehre (Modulbereich B-2),

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Modulbereich B-3),
- Sport Management 1: Grundlagen (Modulbereich B-4),
- Sport Management 2: Controlling (Modulbereich B-5),
- Sport Management 3: Vermarktung (Modulbereich B-6),
- Rechtswissenschaft (Modulbereich C)
- Theorie der Sportwissenschaft (Modulbereich D-1 – D-4),
- Didaktik und Methodik der Sportarten (Modulbereich D-5 – D-9),
- Sportwissenschaftliche Berufsfelder (Modulbereich D-10 – D-12),
- Schlüsselqualifikationen (Modulbereich E),
- Praktikum (Modul F) und
- Bachelorarbeit (Modul G).

<sup>2</sup>Die Wahlmöglichkeiten in den Modulbereichen A (Propädeutika), B-3 (Allgemeine Betriebswirtschaftslehre), B-5 (Sport Management 2: Controlling), B-6 (Sport Management 3: Vermarktung), D-5 – D-9 (Didaktik und Methodik der Sportarten), D-10 – D-12 (Sportwissenschaftliche Berufsfelder) sowie E (Schlüsselqualifikationen) sind im Anhang 2 geregelt.

b) In Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Der Schwerpunkt kann aus folgenden drei Bereichen gewählt werden:

- Buchführung und Abschluss (A-1) und Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (A-4),
- Kostenrechnung (A-2) und Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (A-4) oder
- Statistik und Forschungsmethoden (A-3).

<sup>3</sup>Alle propädeutischen Veranstaltungen (vier Pflichtveranstaltungen A-1 bis A-4 und eine Wahlveranstaltung A-5 oder A-6) werden mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

## **„§ 7**

### **Zugang zum Studium**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in Verbindung mit der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schu-

liche Hochschulzugangsberechtigung (HSZGS) an der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung.

- (2) Aufgrund der sportpraktischen Inhalte des Studiums wird empfohlen, die zentrale Sparteignungsprüfung für Sportstudiengänge (Art. 44 Abs. 3 BayHSchG in Verbindung mit § 12 ff. QualV) vor Aufnahme des Studiums abzulegen.“

4. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In § 10 Abs. 1 wird der Passus „und Referaten“ gestrichen und durch den Passus „, Referaten, Essays, Präsentationen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) und sportartspezifische Prüfungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 wird der Passus „und Disputation“ gestrichen.
- c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird folgender Satz 8 angefügt:

„<sup>8</sup>In Fällen des Abs. 4 finden die Regelungen der Sätze 5 und 7 keine Anwendung.“

- b) Es werden folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. <sup>2</sup>Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 6 sowie des § 15 Abs. 1 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. <sup>3</sup>Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind vom Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. <sup>4</sup>Von den Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. <sup>5</sup>Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. <sup>6</sup>Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.“

- (5) <sup>1</sup>Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. <sup>2</sup>Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. <sup>3</sup>Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. <sup>4</sup>Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. <sup>5</sup>Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. <sup>6</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. <sup>7</sup>Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

<sup>8</sup>Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

<sup>9</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

<sup>10</sup>Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. <sup>11</sup>Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.“

- c) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden zu Abs. 6 bis 8.

d) Es werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) <sup>1</sup>Präsentationen werden im Rahmen des zugrunde liegenden Seminars gehalten. <sup>2</sup>Das Thema der Präsentation wird vom Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben und bezieht sich auf die schriftliche Hausarbeit, soweit eine angefertigt wurde. <sup>3</sup>Es handelt sich um Präsentationen von 20 bis 60 Minuten Dauer. <sup>4</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 19 fest.

(10) <sup>1</sup>Das Anfertigen von ein oder zwei Essays kann vom Prüfer im Rahmen von Lehrveranstaltungen verlangt werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit hierzu wird in den „workload“ der Vor- bzw. Nachbereitung integriert. <sup>3</sup>Ein Essay umfasst etwa sechs Seiten zu einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung. <sup>4</sup>Der Prüfer setzt die Note für Essays gemäß § 19 fest.“

7. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Prüfung in den Bewegungsbereichen/Sportarten besteht aus einer benoteten Praxisprüfung sowie einer Theorieprüfung in Form einer 45 minütigen Klausur oder alternativ einer 10 minütigen mündlichen Prüfung. <sup>3</sup>Die Art der Theorieprüfung (schriftlich oder mündlich) wird vom jeweiligen Prüfer festgelegt.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

8. § 17 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf 12 Wochen nicht überschreiten.“

9. § 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0.

10. In § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Module A, B-1, B-2, D- 6, D-7, D-8, D-9, wobei aus dem Modul A: „Propädeutika“ nur die Note des gewählten Schwerpunkts Berücksichtigung findet,“ durch den Passus „gem. § 3 Abs. 2 gewählten Schwerpunkt-Module aus Modulbereich A sowie der Module B-1, B-2, D-6, D-7, D-8, D-9“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

11. In § 28 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 20 Abs. 4 ausgegeben.“

12. Die Tabelle im Anhang 1 „Modulübersicht“ erhält folgende neue Fassung:

„Modulbereiche	Module	Studienbegleitende Teilprüfungen (LP)
<b>A</b> (Propädeutika)	A-1 bis A-6	<b>16-17</b>
<b>B-1</b> (Grundlagen Sportökonomie)	B-1-1 und B-1-2	<b>10</b>
<b>B-2</b> (Grundlagen Betriebswirtschaftslehre)	B-2-1 bis B-2-4	<b>20</b>
<b>B-3</b> (Allgemeine Betriebswirtschaftslehre)	B-3-1 bis B-3-5	<b>20</b>
<b>B-4</b> (Sport Management 1: Grundlagen)	B-4-1 und B-4-2	<b>10</b>
<b>B-5</b> (Sport Management 2: Controlling)	B-5-1 bis B-5-5	<b>5</b>

<b>B-6</b>	(Sport Management 3: Vermarktung)	B-6-1 bis B-6-7	<b>5</b>
<b>C</b>	(Rechtswissenschaft)	C-1 und C-2	<b>12</b>
<b>D 1-4</b>	(Theorie der Sportwissenschaft)	D-1 bis D-4	<b>24</b>
<b>D 5-9</b>	(Didaktik und Methodik der Sportarten)	D-5 bis D-9	<b>20</b>
<b>D 10-11</b>	(Sportwissenschaftliche Berufsfelder)	D-10 bis D-12	<b>7</b>
<b>E</b>	(Schlüsselqualifikationen)	E-1 bis E-10	<b>9</b>
<b>F</b>	<b>Praktikum*</b>		<b>10</b>
<b>G</b>	<b>Bachelorarbeit</b>		<b>12</b>
<b>Summe</b>			<b>180</b>

\* unbenoteter Leistungsnachweis“

13. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle zu „Modul A Propädeutika“ erhält folgende neue Fassung:  
„Fachgebiet A: Propädeutika

	SWS	LP	Prüfungsformen	Wahl- möglichkeiten
<b>Modulbereich A: Propädeutika</b>				
<b>Pflichtteil</b>				
A-1 Buchführung und Abschluss	3	3	Klausur	
A-2 Kostenrechnung	3	3	Klausur	
A-3 Statistik und Forschungsmethoden	3	5	Klausur	
A-4 Einführung in das Studium der Sportwissenschaft	1	2	Klausur	
<b>Wahlteil</b>				
A-5 Mathematische Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler	5	4	Klausur	Zu wählen ist ein Modul aus dem Angebot
A-6 Informationsverarbeitung für Wirtschaftswissenschaftler	3	3	Klausur	
<i>Summe Modulbereich A</i>	<i>13-15</i>	<i>16-17“</i>		

- b) Die Tabelle zu „Fachbereich BWL“ erhält folgende neue Fassung:  
 „Fachgebiet B: BWL

	SWS	LP	Prüfungsform	Wahlmöglichkeiten
<b>Modulbereich B-1: Grundlagen Sportökonomie</b>				
B-1-1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3	5	Klausur	
B-1-2 Einführung in das Sportmanagement	3	5	Klausur	
<i>Summe Modulbereich B-1</i>	6	10		
<b>Modulbereich B-2: Grundlagen Betriebswirtschaftslehre</b>				
B-2-1 Rechnungslegung (Bilanzen)	3	5	Klausur	
B-2-2 Investition mit Unternehmensbewertung	3	5	Klausur	
B-2-3 Finanzwirtschaft	3	5	Klausur	
B-2-4 Marketing	3	5	Klausur	
<i>Summe Modulbereich B-2</i>	12	20		
<b>Modulbereich B-3: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</b>	SWS	LP		Wahlmöglichkeiten
<b>Pflichtteil</b>				
B-3-1 Grundlagen der Unternehmensbesteuerung	3	5	Klausur	
B-3-2 Marketing- und Dienstleistungsmanagement	3	5	Klausur	
<b>Wahlteil</b>				
B-3-3 Grundlagen Wirtschaftsinformatik	3	5	Klausur	Zu wählen sind zwei Module aus dem Angebot
B-3-4 Finanzmanagement	4	5	Klausur	
B-3-5 Grundlagen des Personalwesens und der Führungslehre	3	5	Klausur	
<i>Summe Modulbereich B-3</i>	12-13	20		



<b>Modulbereich B-4: Sport Management 1: Grundlagen</b>				
B-4-1 Customer Relationship Management	3	5	Klausur	
B-4-2 Grundlagen Internationales Management	3	5	Klausur	
<i>Summe Modulbereich B-4</i>	6	10		
<b>Modulbereich B-5: Sport Management 2: Controlling</b>				
B-5-1 Sport und Controlling	3	5	Klausur	Zu wählen ist ein Modul aus dem jeweiligen Angebot
B-5-2 Sport und Steuern	3	5	Klausur	
B-5-3 Sport und Unternehmensrechnung	3	5	Klausur	
B-5-4 Hauptseminar Sport Controlling	3	5	Hausarbeit/ Referat	
B-5-5 Ausgewählte Instrumente des Sport	3	5	Klausur	
<i>Summe Modulbereich B-5</i>	3	5		
<b>Modulbereich B-6: Sport Management 3: Vermarktung</b>				
B-6-1 Sport Marketing	3	5	Klausur	Zu wählen ist ein Modul aus dem jeweiligen Angebot
B-6-2 Sport Sponsoring	3	5	Klausur	
B-6-3 Sport Event Management	3	5	Klausur	
B-6-4 Sportrechtevermarktung	3	5	Klausur	
B-6-5 Sportmedien Management	3	5	Klausur	
B-6-6 Sportagentur Management	3	5	Klausur	
B-6-7 Internationales Sport Marketing	3	5	Hausarbeit/ Referat	
<i>Summe Modulbereich B-6</i>	3	5“		

- c) Die Tabelle zu „Fachgebiet Sport“ erhält folgende neue Fassung:  
 „Fachgebiet D: Sportwissenschaft

	SWS	LP	Prüfungsform	Wahlmöglichkeiten
<b>Modulbereich D-1 – D-4: Theorie der Sportwissenschaft</b>				
Modul D-1: Training, Bewegung, Medizin I	4	6	Klausur	
Modul D-2: Training, Bewegung, Medizin II	4	6	Hausarbeit/ Referat	
Modul D-3: Sport in Gesellschaft und Wirtschaft I	4	6	Klausur	
Modul D-4: Sport in Gesellschaft und Wirtschaft II	4	6	Hausarbeit/ Referat	
<b>Modulbereich D-5 – D-9: Didaktik und Methodik der Sportarten</b>				
Modul D-5: Fitnessgrundlagen	4	4	Sportartspezifische Praxis- und Theorieprüfung	
Modul D-6: Sportarten und Bewegungsbereich 1	4	4	Sportartspezifische Praxis- und Theorieprüfung	Zu wählen ist eine Sportspiel-sportart
Modul D-7: Sportarten und Bewegungsbereich 2	4	4	Sportartspezifische Praxis- und Theorieprüfung	Zu wählen ist eine Individual-sportart
Modul D-8: Sportarten und Bewegungsbereich 3	4	4	Sportartspezifische Praxis- und Theorieprüfung	Zu wählen ist eine Outdoor-sportart
Modul D-9: Sportarten und Bewegungsbereich 4	4	4	Sportartspezifische Praxis- und Theorieprüfung	

<b>Modulbereich D-10 – D-12: Sportwiss. Berufsfelder</b>				
D-10 Leistungssport	5	7	Hausarbeit/ Referat	Zu wählen ist eine Berufsfeldorientierung aus dem jeweiligen Angebot D-10 – D-12
D-11 Gesundheit und Fitness	6	7	Hausarbeit/ Referat	
D-12 Sportökologie	6	7	Hausarbeit/ Referat	
<i>Summe Modulbereich D</i>	41-42	51“		

- d) Die Tabelle zu „Modul E: Schlüsselqualifikationen“ erhält folgende neue Fassung:  
„Fachgebiet E: Schlüsselqualifikationen

<b>Modulbereich E: Schlüsselqualifikationen</b>	SW S	LP	Prüfungsform	Wahlmöglichkeiten
<b>Pflichtteil</b>				
E-1 Unternehmensplanspiel	3	3	Essay und Präsentation	
E-2 Business English	4	4	Klausur	
<b>Wahlteil</b>				
E-3 Zwei Exkursionen	2	2	Keine	Zu wählen ist ein Modul aus dem Angebot
E-4 Ringvorlesung Sportethik	2	2	Keine	
E-5 Kommunikation (Rhetorik)	2	2	Keine	
E-6 Kommunikation (Gesprächsführung)	2	2	Keine	
E-7 Kommunikation (Konfliktmanagement)	2	2	Keine	
E-8 Interkulturelle Kommunikation	2	2	Keine	
E-9 Interkulturelles Management	2	2	Keine	
<i>Summe Modulbereich E</i>	9	9“		

14. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 „Gerätturnen männlich“ erhält folgende neue Fassung:

„Drei gleichgewichtete Prüfungsteile, und zwar je ein Prüfungsteil an folgenden Geräten:

- Parallelbarren
- Boden
- Hochreck

Jedes Prüfungsteil setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

Bei Barren, Boden, Reck jeweils aus einer mindestens fünfteiligen Kürübung mit drei Pflichtelementen.

Die Pflichtelemente sind:

Parallelbarren:

- Handstand oder Oberarmstand
- Schwungstemme vorwärts oder rückwärts
- Oberarmkippe aus dem Oberarmstütz

Boden:

- Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts
- Handstützüberschlag seitwärts
- Felgrolle in den Handstand (Ausführung mindestens mit gebeugten Armen)

Hochreck:

- Kippaufschwung vorlings vorwärts aus dem Hang
- Hüftumschwung vorlings vorwärts oder Riesenfelgaufschwung
- Hocke oder Abgang mit höherer Schwierigkeit.“

b) Nr. 6 „Gerätturnen weiblich“ erhält folgende neue Fassung:

„Drei gleichgewichtete Prüfungsteile, und zwar je ein Prüfungsteil an folgenden Geräten:

- Boden
- Schwebebalken
- Stufenbarren

Jedes Prüfungsteil setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

Bei Boden, Stufenbarren und Schwebebalken jeweils aus einer mindestens fünfteiligen Kürübung mit drei Pflichtelementen. Die Pflichtelemente sind:

Boden:

- Handstützüberschlag seitwärts mit  $\frac{1}{4}$  Drehung (Rondat)
- Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts
- Sprungfolge aus mindestens drei gymnastischen Sprüngen

Stufenbarren:

- Hüftaufschwung aus dem Schlusstand oder Kippaufschwung
- Hüftumschwung vorlings vorwärts oder Spreizumschwung vorwärts
- Aufgrätschfelgunterschwung oder Felgunterschwung aus dem Stütz am oberen Holm mit halber Drehung zum Stand vorlings

Schwebebalken:

- Aufhocken oder Aufgrätschen
- Sprungkombination (Sprünge am Ort und in der Fortbewegung)
- Halbe Drehung auf einem Bein“

c) Nr. 12 „Leichtathletik“ erhält folgende neue Fassung:

„Sechs gleichgewichtete Prüfungsteile:

- a) Leistung: Wahlvierkampf mit je einer Disziplin aus den vier Bereichen (Bestleistung aus je 4 Versuchen):
- 100m oder 3000m
  - Weit- oder Hochsprung
  - Kugelstoß oder Speerwurf
  - Diskuswurf oder Schleuderball
- b) zwei Demonstrationen der Technik aus unterschiedlichen Bereichen (Bestleistung aus je 2 Versuchen):
- Sprung (Hoch-, Weit- oder Dreisprung)
  - Wurf/Stoß (Kugelstoß, Speer-, Diskus- oder Schleuderballwurf)
  - Hürdensprint oder Hindernislauf

Es gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Die unter Buchst. a gewählten Disziplinen dürfen unter Buchst. b nicht erneut herangezogen werden.
- Ein den Wettkampfregeln nach ungültiger Versuch führt zur Abwertung um eine ganze Notenstufe.
- Weitsprung: Gefordert wird eine Sprungtechnik (Lauf-, Hang-, Schrittsprung) nach Wahl des Prüflings nach mindestens 13 Anlaufschritten.
- Dreisprung: Hop – Step – Jump aus mindestens neun Anlaufschritten und Lauf-, Hang-, oder Schrittsprungtechnik beim Jump.

- Hochsprung: Gefordert wird Flop-Sprungtechnik nach mindestens sieben Anlaufschritten bei einer Mindesthöhe von 1,20m (Frauen) bzw. 1,45m (Männer).
- Diskuswurf (Männer min. 1,75 kg, Frauen 1 kg) mit mindestens 1 ½ Drehungen.
- Kugelstoß (Männer min. 6 kg, Frauen min. 3 kg) Rückenstoß- oder Drehtechnik.
- Speerwurf (Männer 800g, Frauen 600g) nach mindestens fünf Anlaufschritten, Speerrücknahme, Impulsschritt, Abwurf.
- Hürdensprint: 5 Hürden aus dem Tiefstart. Hürdenhöhe/-abstand Frauen min. wU14 (76,2cm/8,00m); Männer min. mU18 (91,4cm/8,60m). Die Abweichung vom 3-Schritt-Rhythmus beim Zwischenhürdenlauf führt zur Bewertung mangelhaft.
- Hindernislauf: 400m incl. Wassergraben (Hindernishöhe 91,4cm).

Leistungsbewertung:

100m

Note	männlich	weiblich
1	bis 11,80	bis 13,30
1,3	11,81 – 11,93	13,31 – 13,43
1,7	11,94 – 12,06	13,44 – 13,56
2	12,07 – 12,20	13,57 – 13,70
2,3	12,21 – 12,33	13,71 – 13,83
2,7	12,34 – 12,46	13,84 – 13,96
3	12,47 – 12,60	13,97 – 14,10
3,3	12,61 – 12,73	14,11 – 14,23
3,7	12,74 – 12,86	14,24 – 14,36
4	12,87 – 13,00	14,37 – 14,50
5	ab 13,01	ab 14,51

3000m

Note	männlich	weiblich
1	bis 10:30,00	bis 12:15,00
1,3	10:30,01 – 10:40,00	12:15,01 – 12:25,00
1,7	10:40,01 – 10:50,00	12:25,01 – 12:35,00
2	10:50,01 – 11:00,00	12:35,01 – 12:45,00
2,3	11:00,01 – 11:10,00	12:45,01 – 12:55,00
2,7	11:10,01 – 11:20,00	12:55,01 – 13:05,00
3	11:21,01 – 11:30,00	13:05,01 – 13:15,00
3,3	11:30,01 – 11:40,00	13:15,01 – 13:25,00
3,7	11:40,01 – 11:50,00	13:25,01 – 13:35,00
4	11:50,01 – 12:00,00	13:35,01 – 13:45,00
5	ab 12:00,01	ab 13:45,01

Weitsprung

Note	männlich	weiblich
1	ab 6,00	ab 4,70
1,3	5,90 – 5,99	4,60 – 4,69
1,7	5,80 – 5,89	4,50 – 4,59
2	5,70 – 5,79	4,40 – 4,49
2,3	5,60 – 5,69	4,30 – 4,39
2,7	5,50 – 5,59	4,20 – 4,29
3	5,40 – 5,49	4,10 – 4,19
3,3	5,30 – 5,39	4,00 – 4,09
3,7	5,20 – 5,29	3,90 – 3,99
4	5,10 – 5,19	3,80 – 3,89
5	bis 5,09	bis 3,79

Hochsprung

Note	männlich	weiblich
1	ab 1,72	ab 1,50
1,3	1,70 – 1,71	1,48 – 1,49
1,7	1,68 – 1,69	1,46 – 1,47
2	1,66 – 1,67	1,44 – 1,45
2,3	1,64 – 1,65	1,42 – 1,43
2,7	1,62 – 1,63	1,40 – 1,41
3	1,60 – 1,61	1,38 – 1,39
3,3	1,58 – 1,59	1,36 – 1,37
3,7	1,56 – 1,57	1,34 – 1,35
4	1,54 – 1,55	1,32 – 1,33
5	bis 1,53	bis 1,31

Kugelstoß (F= 4 kg / M= 7,25 kg)

Note	männlich	weiblich
1	ab 10,20	ab 8,90
1,3	10,00 – 10,19	8,70 – 8,89
1,7	9,80 – 9,99	8,50 – 8,69
2	9,60 – 9,79	8,30 – 8,49
2,3	9,40 – 9,59	8,10 – 8,29
2,7	9,20 – 9,39	7,90 – 8,09
3	9,00 – 9,19	7,70 – 7,89
3,3	8,80 – 8,99	7,50 – 7,69
3,7	8,60 – 8,79	7,30 – 7,49
4	8,40 – 8,59	7,10 – 7,29
5	bis 8,39	bis 7,09

Speerwurf (F= 600g / M= 800g)

Note	männlich	weiblich
1	ab 41,00	ab 28,00
1,3	39,50 – 40,99	27,00 – 27,99
1,7	38,00 – 39,49	26,00 – 26,99
2	36,50 – 37,99	25,00 – 25,99
2,3	35,00 – 36,49	24,00 – 24,99
2,7	33,50 – 34,99	23,00 – 23,99
3	32,00 – 33,49	22,00 – 22,99
3,3	30,50 – 31,99	21,00 – 21,99
3,7	29,00 – 30,49	20,00 – 20,99
4	27,50 – 28,99	19,00 – 19,99
5	bis 27,49	bis 18,99

Diskuswurf (F= 1 kg / M=2 kg)

Note	männlich	weiblich
1	ab 32,00	ab 29,00
1,3	31,17 – 31,99	28,17 – 28,99
1,7	30,34 – 31,16	27,34 – 28,16
2	29,50 – 30,33	26,50 – 27,33
2,3	28,67 – 29,49	25,67 – 26,49
2,7	27,84 – 28,66	24,84 – 25,66
3	27,00 – 27,83	24,00 – 24,83
3,3	26,17 – 26,99	23,17 – 23,99
3,7	25,34 – 26,16	22,34 – 23,16
4	24,50 – 25,33	21,50 – 22,33
5	bis 24,49	bis 21,49

Schleuderball (F=1 kg / M=1,5kg)

Note	männlich	weiblich
1	ab 48,00	ab 37,00
1,3	46,67 – 47,99	36,00 – 36,99
1,7	45,34 – 46,66	35,00 – 35,99
2	44,00 – 45,33	34,00 – 34,99
2,3	42,67 – 43,99	33,00 – 33,99
2,7	41,34 – 42,66	32,00 – 32,99
3	40,00 – 41,33	31,00 – 31,99
3,3	38,67 – 39,99	30,00 – 30,99
3,7	37,34 – 38,66	29,00 – 29,99
4	36,00 – 37,33	28,00 – 28,99
5	bis 35,99	bis 27,99

d) Nr. 13 „Schwimmen“ erhält folgende neue Fassung:

„a) zwei Leistungsprüfungen: je 100m Schwimmen auf Zeit in zwei der folgenden Schwimmmarten nach Wahl des Kandidaten:

- Brust
- Brustkraul
- Delphin
- Rückenkraul

b) zwei Technikprüfungen:

Demonstration der Technik in den zwei unter Buchst. a nicht gewählten Schwimmmarten über ca. 50 m einschließlich Start und Wende.

Leistungsbewertung:

<b>100m Brustkraul</b>		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:09,00	bis 1:19,00
2:	1:09,01 - 1:15,0	1:19,01 - 1:25,00
3:	1:15,01 - 1:21,0	1:25,01 - 1:31,00
4:	1:21,01 - 1:27,0	1:31,01 - 1:37,00
5:	ab 1:27,01	ab 1:37,01

<b>100m Brust</b>		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:31,00	bis 1:35,00
2:	1:31,01 - 1:37,0	1:35,01 - 1:41,00
3:	1:37,01 - 1:43,0	1:41,01 - 1:47,00
4:	1:43,01 - 1:49,0	1:47,01 - 1:53,00
5:	ab 1:49,01	ab 1:53,01

<b>100m Delphin</b>		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:19,00	bis 1:29,00
2:	1:19,01 - 1:25,0	1:29,01 - 1:35,00
3:	1:25,01 - 1:31,0	1:35,01 - 1:41,00
4:	1:31,01 - 1:37,0	1:41,01 - 1:47,00
5:	ab 1:37,01	ab 1:47,01

<b>100m Rückenkraul</b>		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:19,00	bis 1:29,00
2:	1:19,01 - 1:25,0	1:29,01 - 1:35,00
3:	1:25,01 - 1:31,0	1:35,01 - 1:41,00
4:	1:31,01 - 1:37,0	1:41,01 - 1:47,00
5:	ab 1:37,01	ab 1:47,01“



- e) Nr. 14 „Skilauf alpin“ erhält folgende neue Fassung:
- a) „Überprüfung des situativen Könnens (Anpassen der Bewegungsspielräume und Merkmale für optimales Kurvenfahren an die vorherrschende Situation mit unterschiedlichen Schwungraden und -winkeln (Rhythmuswechsel)
  - b) Überprüfung des demonstrativen Könnens (mindestens zwei Komplexaufgaben)“

15. Im Anhang 6 wird bei den ersten beiden Spiegelstrichen jeweils in der Klammer die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

16. Es wird der folgende Anhang 7 angefügt:

**„Anhang 7: Universitätszertifikat „Vereins- und Verbandsmanagement“  
und „European Degree in Club and Association Management“**

1. Studierende des Bachelorstudiengangs Sportökonomie können eine Zusatzqualifikation im Bereich „Vereins- und Verbandsmanagement“ erwerben. Sie wird nur nach erfolgreich abgelegtem Bachelor testiert und verlangt die Erfüllung folgender Anforderungen:
  - Modul Sport Governance (4 LP),
  - Hauptseminar Sport Governance (4 LP),
  - Vereins- und Verbandsrecht mit Prüfungsabschluss (1 LP) und Sportethik mit Prüfungsabschluss (3 LP), welche bislang noch nicht als Leistungsnachweis eingebracht wurden.

Die erbrachten Nachweise werden im Zertifikat aufgeführt.

2. Werden im Rahmen eines Auslandsstudiums mindestens 8 Leistungspunkte mit Veranstaltungen aus dem Kontext „Vereins- und Verbandsmanagement“ erbracht, kann zusätzlich der „European Degree in Club and Association Management“ beantragt werden.“

## § 2

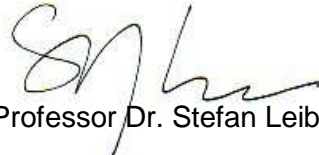
<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 15. September 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten § 1 Nrn. 12 bis 16 dieser Satzung für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig im ersten Fachsemester in diesen Studiengang einschreiben. <sup>3</sup>Den übrigen Studierenden kann auf Antrag gewährt werden, ihr Studium nach dieser Satzung zu gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. Juli 2014, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. August 2014 und 13. August 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 11. September 2015, Az. A 3375/4 - I/1a.

Bayreuth, 15. September 2015



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. September 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. September 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. September 2015.